



Kundmachung

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.09.2022 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004 idgF und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 idgF., in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, die Abfallabfuhrordnung der Gemeinde Floing, in ihrer Gesamtheit neu erlassen.

Die Abfallabfuhrordnung liegt vom Tage des Anchlages dieser Kundmachung 2 Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf.

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 03.10.2022

Abgenommen am:



ABFALLABFUHRORDNUNG

(in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.09.2022)

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.09.2022 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004 (kurz StAWG 2004) und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 idgF. BGBl. I 51/2012, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, die Abfuhrordnung der Gemeinde Floing erlassen:

§ 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
2. Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Floing anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde Floing eine Abfallabfuhr eingerichtet.
3. Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
4. Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Gemeinde Floing im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit anderer öffentlicher Einrichtungen (Abfallwirtschaftsverband Weiz) und hiezu berechtigter privater Entsorger.

§ 2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1. Abfälle sind bewegliche Sachen
 - a) deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 - b) deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
2. Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
3. Als Siedlungsabfallarten im Sinne des StAWG 2004 gelten:
 - a) getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
 - b) getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
 - c) sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
 - d) Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
 - e) gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den lit. a bis d zuzuordnen ist).

§ 3 ABFUHRBEREICH

Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Floing.

§ 4 ANSCHLUSSPFLICHT

1. Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
2. Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlagen) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
3. Die Anschlusspflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
4. Die Andienungspflichtigen, welche nicht privaten Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 BFBl. I Nr. 102/2002 idGF BGBl. I Nr. 8/2021 (kurz AWG 2002) von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Weiz kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde Floing von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5 SAMMLUNG UND ABFUHR

1. Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei den Sammelstellen gemäß § 7 StAWG 2004 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.

2. Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- oder Gemeinschaftskompostierung). Ist dies nicht möglich, so kann für die Bioabfälle eine Biotonne angefordert werden. Stauden- und Strauchschnitt kann an den Stauden- und Strauchschnitt Platz angeliefert werden.
3. Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den von der Gemeinde beigestellten Behältern (Restmüllsäcke) gesammelt.
4. Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde Floing abzugeben.
5. Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z. 4 AWG 2002, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter (Säcke od. Container) für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde Floing abzugeben.

§ 6 ABFALLSAMMELBEHÄLTER FÜR GEMISCHTE SIEDLUNGSABFÄLLE (RESTMÜLL)

1. Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in den von der Gemeinde beigestellten Abfallsammelsäcken mit 60 Litern Inhalt.
2. Für jede Liegenschaft werden seitens der Gemeinde Floing zu Jahresbeginn 12 Stk. mit der jeweiligen Abgabenummer gekennzeichnete Restmüllsammelsäcke pro Jahr entgeltlich zur Verfügung gestellt. Weitere Säcke können am Gemeindeamt nachgekauft werden.
3. Gewerbebetrieben steht es frei, im Einvernehmen mit der Gemeinde Restmüllcontainer zur Sammlung des Restmülls zu verwenden.
4. Die Müllsäcke sind zu den von der Gemeinde festzulegenden Terminen an den dafür von der Gemeinde festzulegenden Orten zur Abholung bereitzustellen.
5. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Sammelsäcke nur soweit befüllt werden, dass sie ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Restmüllsammelsäcke und –container dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für die sie vorgesehen sind.

§ 7 SAMMELSTELLEN

1. Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z. B. Altpapier, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) wird in der Gemeinde Floing eine Sammelstelle eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde bzw. deren Beauftragten und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
2. In die auf der Sammelstelle bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
3. In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbaren Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
4. Für die Gemeinde Floing wird folgender Standort für die Einrichtung einer Sammelstelle festgelegt: Vorplatz am Bauhof der Gemeinde Floing

§ 8 DURCHFÜHRUNG DER ABFALLABFUHR

1. Die Abfuhrtermine werden jährlich im Vorhinein festgelegt und den Anschlusspflichtigen mittels in jedes Haus zugestelltem Müllabfuhrkalender zur Kenntnis gebracht.
2. Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt im gemeinsamen Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr jeweils am 1. Freitag eines jeden Monats. Ist einer der für die Abfuhr vorgesehenen Tage ein Feiertag, so wird die Abfuhr auf den Donnerstag vorverlegt.
3. Folgende Sammelplätze gem. § 7 Abs. 2 u. 3 StAWG 2004 stehen entsprechend der Sammelroute zur Verfügung, wobei immer der nächstgelegene Sammelplatz von den Anschlusspflichtigen zu benützen ist:
 - Bauhof
 - Hierzberger-Schmiede Lebing
 - Haidenbauer Otto Weinberg
 - Steffelbaue-Hirzberger Weinberg
 - Wiener Franz - Weinberg
 - Feichtgraber Fritz Trafo - Dorf Lebing
 - Moarkorl-Kurve
 - Krughof - Streurieselbox

- Schrank Christian - Oberharing
 - Zufahrt - Pözlner Elfriede
 - Pichler Kurve - Trafo
 - Einfahrt Fank
 - Dorf Haring
 - Kreuzung Pichler Franz (Zufahrt Ferienwohnungen)
 - Schreiner Gottfried (Zufahrt Derler Erwin)
 - Schmiedbach - Brücke in Lebing
 - Einfahrt Kaglbauer
 - Einfahrt Kulmer Erwin - Kagl
 - Schulhaus
 - Einfahrt Kulmmühle (Postautohaltestelle Landesstraße)
 - Stelzer-Schmallegger (Zufahrt Siedlung Unterharing)
4. Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe, Sperrmüll) erfolgt im Altstoffsammelzentrum an den von der Gemeinde festzusetzenden Terminen. Die Öffnungszeiten des Altstoffsammelzentrums werden jährlich im Vorhinein festgelegt und den Anschlusspflichtigen mittels in jedes Haus zugestelltem Müllabfuhrkalender zur Kenntnis gebracht.
5. Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und –zeiten wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9 STRASSENKEHRICHT

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehricht) zu sorgen.

§ 10 BEHANDLUNGSANLAGEN

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Weiz wird zur Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 StAWZ 2004 dieser in Weiz an die mit der Verwertung beauftragte Firma Müllex übergeben.

§ 11 EIGENTUMSÜBERGANG

1. Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Weiz über.
2. Abfall, der einer genehmigten Behandlungsanlage zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
3. Der Eigentumsübergang gem. Abs. 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
4. Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12 DULDUNGSVERPFLICHTUNGEN

Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Weiz ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zugang zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gem. § 2 Abs. 3 StAWG 2004 gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG). Bei den Erhebungen durch die Überwachungsorgane verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13 GRUNDZÜGE DER GEBÜHRENGESTALTUNG

1. Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und –behandlung hebt die Gemeinde Floing an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
3. Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/innen verpflichtet. Miteigentümer/innen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

4. Die Gebühren gemäß §§ 15 und 16 sind wertgesichert gemäß § 71 a Abs. 2a Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 LGBl. Nr. 115/1967 und werden mit Wirkung vom 1. Jänner jedes Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaublichste Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraumes

§ 14 GEBÜHREN UND KOSTENERSÄTZE

1. Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
2. Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalles kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§ 15 GRUNDGEBÜHR

1. Als Grundlage der Berechnung wird die Personenanzahl der Liegenschaft bzw. die Arbeitnehmeranzahl bei Gewerbebetrieben herangezogen.
 - a) Pro im Haushalt gemeldeter **Person** wird ein Betrag von **20,00 €** verrechnet, wobei diese Gebühr bei Familien mit minderjährigen Kindern für nicht mehr als 2 minderjährige Kinder verrechnet wird.
 - b) Für **Gewerbebetriebe** werden folgende jährlichen Grundgebühren eingehoben:

• Kleinstgewerbe (keine Arbeitnehmer beschäftigt)	37,00 €
• Gewerbe bis 5 Arbeitnehmer	139,00 €
• Gewerbe über 5 Arbeitnehmer	232,00 €

Von der Grundgebühr für gewerbliche Betriebe sind jene Einpersonenernehmen befreit, die ihren Unternehmensstandort ident mit ihrem Hauptwohnsitz haben.
 - c) Für **Wochenendhäuser** wird folgende jährliche Grundgebühr verrechnet:
90,00 € (inkl. 5 Restmüllsäcke)
 - d) Für **Ferienhäuser und Ferienwohnungen** wird folgende jährliche Grundgebühr verrechnet:
10,00 € pro angefangener 100 Nächtingungen
 - e) Bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten für sonstige Einrichtungen (z.B. Gemeindeamt, Schule, Kindergarten, Post-/Bankfiliale, Polizei, Rettung, Feuerwehr,

Ärzte, Rechtsanwälte und sonst. Freiberufliche Tätigkeiten) wird eine Grundgebühr in der Höhe von 60,00 € eingehoben.

§ 16 VARIABLE GEBÜHR

1. Die Berechnung der variablen Gebühr für die gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Diese werden wie folgt verrechnet:
 - a. Pro **Privathaushalt** werden am Jahresbeginn pro Abfuhr 1 Restmüllsack, also 12 Säcke, ausgegeben und pro Sack eine Gebühr von **2,50 €** eingehoben. Bei Mehrbedarf können weitere Säcke bei der Gemeinde zu je **2,50 €** nachgekauft werden.
 - b. Für **Gewerbebetriebe** werden pro ausgegebenem Restmüllsack **2,50 €** verrechnet. Über Wunsch können Gewerbebetriebe im Einvernehmen mit der Gemeinde anstelle der Müllsäcke auch Container verwenden, wobei die Anschaffungskosten der Gewerbebetrieb zu tragen hat. Die jährliche Entleerungsgebühr beträgt **5,00 €** pro 10 lt. Behälterraum.
 - c. Für **Wochenendhäuser** sind 5 Säcke in der Grundgebühr inkludiert, weitere Säcke können bei der Gemeinde zum Preis von **2,50 €** angekauft werden.
 - d. Für **Ferienhäuser und Ferienwohnungen** werden die benötigten Restmüllsäcke im Gemeindeamt zum Preis von **2,50 €** ausgegeben.
 - e. Über mündlich am Gemeindeamt einzubringenden Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann für **1-Personen-Privathaushalte** eine Rückerstattung von **6 Stk. Restmüllsäcken pro Jahr** und für **2-Personen-Privathaushalte** eine Rückerstattung von **4 Stk. Restmüllsäcken pro Jahr** erfolgen. Diese müssen am Gemeindeamt abgegeben werden.
 - f. Auf Antrag wird Familien mit Kleinkindern bis zum vollendeten 2. Lebensjahr des Kindes **12 Restmüllsäcke pro Jahr** für die Windeln kostenlos zur Verfügung gestellt.
 - g. Auf Antrag, wird Haushalten, in denen eine Person gesundheitlich auf Windeln angewiesen ist, **12 Restmüllsäcke** pro Jahr für die Windelentsorgung kostenlos zur Verfügung gestellt. Dem Antrag ist eine ärztliche Verordnung der Windeln oder ein ähnlicher Nachweis beizulegen.
2. Die Berechnung der biogenen Abfälle erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Diese werden wie folgt verrechnet:
 - a. 120 l Kunststoffgefäß pro Abfuhr **8,80 €**
 - b. 240 l Kunststoffgefäß pro Abfuhr **16,50 €**

§ 17 KOSTENERSÄTZE FÜR ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalles (z.B. Abholung von Sperrmüll, Häckseldienst, Christbaumabholaktion, ...) wird ein gesondertes Entgelt verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Gemeinde Floing zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 18 MEHRWERTSTEUER

Allen in dieser Verordnung angeführten Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Höhe von derzeit 10 % bereits zugerechnet. Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.

§ 19 VORSCHREIBUNG UND STICHTAG

1. Die jährliche Abfallabfuhrgebühr ist in vier Teilbeträgen, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibungen ist jeweils der 01. Jänner, 01. April, 01. Juni und 01. Oktober.
2. Für den Fall dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z. B. Grundsteuer, Kanalbenützungsg Gebühr u.ä.) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

§ 20 VERFAHREN – ZUSTÄNDIGKEIT

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden die Bestimmungen des StAWG 2004 und die der Bundesabgabenordnung BGBl. Nr. 194/1961 Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

§ 21 STRAFBESTIMMUNGEN

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des StAWG 2004.

§ 22 INKRAFTTRETEN UND AUßERKRAFTTRETEN

Die Abfallabfuhrordnung der Gemeinde Floing tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 08.03.2007– rechtswirksam 01.04.2007 – außer Kraft.

FÜR DEN GEMEINDERAT:

DER BÜRGERMEISTER

Angeschlagen am: 03.10.2022

Abgenommen am: